

Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltsicherheit

Merkblatt zur Umgang mit Kerzen

Stand 19. November 2018, Version 1.0

1. Geltungsbereich

Es gelten grundsätzlich die Brandschutzvorschriften VKF, insbesondere die Brandschutzrichtlinie „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“ (vgl. Anhang, insbesondere Pkt. 3.2 Sorgfaltspflichten).

Sonstige geltende Vorschriften (z.B. Hausordnungen, Verbote) sind zu befolgen. Existieren keine expliziten Vorgaben, so kann nach den folgenden Punkten das Abbrennen von Kerzen zugelassen werden.

2. Verantwortung

Die Verantwortung liegt beim direkten Vorgesetzten. Der Einsatz von Kerzen ist daher mit dem Vorgesetzten abzusprechen und bewilligen zu lassen.

3. Sorgfaltspflichten

Brennende Kerzen dürfen NIE ohne Aufsicht sein. Die Aufsichtsperson ist dem Vorgesetzten bekannt.

Sichere, standfeste Kerzen verwenden, welche beim Abbrennen selbständig und ohne Gefahr auslöschen.

Kerzen und Kerzengestecke sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

4. Weiterführende Dokumente

[VKF Brandschutzrichtlinie 12-15de „Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz“ \(01.01.2017\)](#)